



**Faunistische Standortuntersuchung
Avifauna, Fledermausfauna
B-Plan 10-15 „Bergedorfer Straße 59“
in Berlin-Marzahn-Hellersdorf**

Auftraggeber:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
FB Stadtplanung
12591 Berlin

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Tobias Teige
Büro für faunistisch-ökologische Fachgutachten
Goldsternweg 34
12524 Berlin

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Tobias Teige,

Version: 1.0
30.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung:	3
2. Erfassungsmethoden:	3
2.1. Erfassungsmethoden Avifauna	3
2.2. Erfassungsmethoden Fledermäuse	4
3. Ergebnisse und Bewertung:	5
3.1. Avifauna	5
3.1.1. Bewertung Ergebnisse Avifauna.....	9
3.1.2. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG.....	12
3.2. Ergebnisse Fledermausfauna.....	12
3.3. Hinweise zum Vorkommen weiterer Arten	13
4. Literatur	14
5. Anhang	15

1. Aufgabenstellung:

Im Vorlauf zur Planung einer Kindertagungsstätte und einer Sporthalle im Bereich des B-Plans 10-15, Bergedorfer Straße 59 in Berlin-Marzahn-Hellersdorf, wurde im Jahr 2018 eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogelarten und zur Fledermausfauna, mit dem Ziel durchgeführt, die faunistisch-ökologische Wertigkeit der Fläche für die Avifauna und die Fledermausfauna zu erfassen und die durch die Eingriffe auftretenden Konflikte zwischen Vorhaben und Fauna zu bewerten.

Im Zuge des Verfahrens sind im Vorfeld die Belange von besonders und streng geschützten Tierarten im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der möglichen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse ergeben sich aus dem für sie geltenden hohen nationalen und internationalen Schutzstatus^{1, 2, 3}.

2. Erfassungsmethoden:

Das Gelände wurde zwischen März und September 2018 auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Avifauna, Fledermausfauna) untersucht.

2.1. Erfassungsmethoden Avifauna

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte zwischen März und Juni 2018. Es wurden 5 Begehungen des Untersuchungsgebiets durchgeführt (16.03., 11.04., 16.05., 04.06., und 29.06.2018). Die Untersuchungstermine sind, in Bezug auf die vorherrschenden Witterungsbedingungen, unwillkürlich gewählt. Es wurde ausschließlich darauf geachtet, dass keine Begehungstermine an Tagen mit Starkregenfällen, Stürmen oder ungewöhnlichen Kälteeinbrüchen durchgeführt werden. Die Brutvogeldichte wurde mit den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden ermittelt (SÜDBECK ET AL. HRSG. 2005). Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen wie singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a. systematisch erfasst. Nachweise der Greif- und Krähenvögel erfolgten durch die Suche der Horste bzw. Nester. Zur Erfassung dämmerungsaktiver Arten, wie Eulen (*Strigiformes*), vor allem der Waldohreule, erfolgten Begehungen im März in den späten Abendstunden, sowie im Zuge der Fledermauserfassung. Die aufgenommenen Daten wurden in Tageskarten eingetragen, aus denen dann am Ende der Untersuchung die Revierdaten ermittelt werden konnten.

Die Methode der Revierkartierung wird zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln am häufigsten angewandt. Die Ergebnisse können statistisch aufgearbeitet werden und somit eine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Lebensräumen ermöglichen.

Bei der Auswertung wurden für methodisch schwer erfassbare Arten die Hinweise der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005) berücksichtigt. Bei den Nichtsperlingsvögeln (*Nonpasseres*) und dem Star, *Sturnus vulgaris*, wurden C-Nachweise (Gesichertes Brüten), bei den Sperlingsvögeln (*Passeres*)

¹ „FFH-Richtlinie“ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 2542)

³ EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EGW des Rates vom 2. April zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABL. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S.1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49 EG der Kommission vom 29.7.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 8)

B-Nachweise (Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht) nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR IN SÜDBECK ET AL. 2005) angestrebt.

Dabei ist zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen mit erfasst werden. Durch die Heterogenität, d.h. die Vielfalt verschiedenster Biotoptypen auf engstem Raum im Untersuchungsgebiet, ist ein direkter Vergleich mit anderen Gebieten nur schwer möglich. Trotzdem kann eingeschätzt werden, dass durch die Größe und gute Begehrbarkeit der Fläche die Untersuchungsergebnisse den Artenbestand und die avifaunistische Wertigkeit der Fläche gut widerspiegeln.

2.2. Erfassungsmethoden Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurde das Gebiet zwischen Mai und September 2018 insgesamt 4-mal (02.05., 02.06. 07.07. und 03.09.2018) zur Erfassung möglicher Fledermausquartiere begangen.

Mit Hilfe der abendlichen Kartierung sollten möglichst alle Fledermausarten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Quartiere verlassen, erfasst werden. Diese Form der Kartierung ermöglicht das Auffinden von Tieren beim Schwärmen am Quartier, unmittelbar nach dem Ausflug. Dieselbe Möglichkeit der Feststellung gibt es in den frühen Morgenstunden, kurz vor dem Einfliegen.

Dämmerungs- und Nachtuntersuchungen wurden mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Batlogger) durchgeführt. Im Suchflug sind die Ortungslaute der Fledermäuse meist artspezifisch, so dass aufgrund von Ruf und Flugbild einige Arten zu identifizieren sind. Außerdem können Sozialschreie, die beim Schwärmen auftreten, festgestellt werden. Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (bcAnalyse 2.0, Bestimmungsliteratur: SKIBA, 2009) ausgewertet. Es wurde darauf geachtet, dass nur Aufnahmen zur Auswertung kamen, die von Tieren gemacht wurden, die sich im freien Luftraum (in einigen Metern Entfernung zur nächsten Struktur) befanden. Weiterhin wurde ein starker Scheinwerfer zur visuellen Artansprache genutzt. Daneben wurde der „Batcorder“ der Firma ecoops eingesetzt. Das Gerät ermöglicht eine Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten am Standort und eine software-gestützte Auswertung hinsichtlich der aufgezeichneten Arten. Die Artauswertung wird anhand von Referenzdateien durchgeführt und gibt prozentuale Wahrscheinlichkeiten zu determinierten Arten aus. Ein Auffinden von Einzeltieren in z.B. Baumhöhlen ist ohne aufwendige, technische Untersuchungsmethoden (z.B. Telemetrie) kaum möglich. Ausnahmen sind Balzquartiere von z.B. Abendsegler- oder Zwergfledermausmännchen, die relativ einfach durch Verhören und Einsatz von Fledermausdetektoren festgestellt werden können. Bei Begehungen am Tag wurde das Gebiet auf geeignete Quartiermöglichkeiten (Sommer- und Winterquartiere) untersucht.

3. Ergebnisse und Bewertung:

3.1. Avifauna

Eine systematische Auflistung aller im UG erfassten Brutvogelarten enthält Tabelle 1. Sie gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten, die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste des Landes Berlin (WITT ET AL. 2013) und/oder Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) eingestuft wurden, die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesondert erwähnt werden und/oder in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU) aufgeführt werden.

In Tabelle 2 werden die festgestellten Revierzahlen angegeben.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der 2017 im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Schutzstatus und Status des Nachweises (B: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, NG: regelmäßiger Nahrungsgast, RB: Randbrüter, RL B: Rote Liste Berlin, RL D: Rote Liste Deutschland, V-RL: Vogelschutzrichtlinie)

Art	Status	RL B	RL D	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArt- SchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	-	-		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	-	-		
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	-	-		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	-	V		
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	-	-		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B	-	V		
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	-	-		
Klappergrasmücke (<i>Prunella modularis</i>)	B	-	-		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	-	-		
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	-	-		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	-	-		
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	B	-	-		
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	-	-		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	-	-		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	-	3		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	-	-		
16 Arten	16 B	-	1 x 3 2 x V	-	-

Weitere Arten nutzen das Gebiet als Nahrungsfläche: Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kernbeißer (*Coccythraustes coccythraustes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

Vorkommende Gefährdungskategorien der Roten Liste (RL):

Rote Listen werden insbesondere für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils eingesetzt.

Nach BEZZEL ET AL. setzen Rote Listen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BEZZEL IN RICHARDS ET AL. 2001).

0 *ausgestorben oder verschollen,*

1 *vom Aussterben bedroht*

selten, mit starkem Rückgang, mehr oder minder isolierte Vorkommen

davon im UG vorkommend: keine Nachweise

2 *stark gefährdet*

starker Rückgang, von absehbaren und erkannten Risikofaktoren bedroht,

davon im UG vorkommend: keine Nachweise

3 *gefährdet*

regional kleine oder sehr kleine, regional zurückgehende Bestände, bedroht von bestehenden oder absehbaren Eingriffen,

davon im UG vorkommend: Star.

V *Arten der Vorwarnliste Die Vorwarnliste ist keine Kategorie der Roten Liste!*

noch keine aktuelle Gefährdung erkennbar, aber Befürchtung, dass diese Arten innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, da bestehende Bestände allgemein oder regional merklich zurückgehen,

davon im UG vorkommend: Gartenrotschwanz, Haussperling.

R *Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion*

Rechtsgrundlagen:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG verbietet:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützte Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Absatz 5 liegt bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Bauvorhaben bei den betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und den betroffenen europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3

(und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot Nr. 1) dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

„Besonders geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

„Streng geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- Arten des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine Nachweise.

„Prioritäre Arten“

Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt (Artikel 1h der FFH-RL) und die im Anhang II der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet sind. In der VS-RL nicht benannt, so dass dieser Begriff nicht auf Vogelarten anwendbar ist.

Vogelschutzrichtlinie:

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Schutz der Vögel selbst, wie auch zum Schutz ihrer Lebensräume. Für die Arten nach **Anhang 1 V-RL** sind besondere Schutzmaßnahmen für ihre Lebensräume zu ergreifen, um das Überleben und die Vermehrung in ihren Lebensräumen zu sichern.

davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine Nachweise.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

RL und V Berlin	RL und V Deutschland	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
-	Star (3) Gartenrotschwanz (V) Haussperling (V)	-	-

Tabelle 2: Revierzahlen der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Bestandsentwicklung (Trend) der letzten Jahre nach Ryslavy et al. (2011) für den Bereich der Untersuchungsfläche. (B: Brutvogel, Bo: Bodenbrüter, F: Freibrüter (Gebüsch- od. Baumbrüter), H: Höhlenbrüter (Baumhöhlen oder an Gebäuden), Hh: Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bäume oder Gebäude), k. A.: keine Angaben, Trend: + Zunahme, = ohne Tendenz, - Abnahme, Verbotstatbestände: n: hauptsächlich „Freibrüter“ mit regelmäßig wechselnden Brutplätzen und häufige Arten im Gebiet, xx: „Höhlen- bzw. Gebäudebrüter“ für die CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen durchführbar sind, s.u. Beurteilung der Verbotstatbestände)

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	B	F	4	0	n
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	B	H	2	0	xx
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	B	Bo	2	-1	n
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	Hh	1	0	xx
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	B	F	1	-1	n
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	B	H	1	0	xx
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	B	F	1	-1	n
Klappergrasmücke (<i>Prunella modularis</i>)	B	F	1	0	n
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B	H	2	0	xx
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B	F	2	+2	n
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	Bo, F	1	0	n
Nebelkrähe (<i>Corvus c. cornix</i>)	B	F	1	0	n
Ringeltaube (<i>Collumba palumbus</i>)	B	F	2	+1	n
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>)	B	Bo	4	0	n
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B	H	1	-1	xx
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	B	Bo, H	2	+1	n

Bestandsentwicklung/Trend

Unter Bestandsentwicklung wird der langfristige Trend der jeweiligen Art in Berlin und Brandenburg nach Angaben aus Ryslavy et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

- 0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,
- +1 = Trend Zunahme zwischen $+20\%$ und $+50\%$,
- +2 = Trend Zunahme $> +50\%$
- 1 = Trend starke Abnahme zwischen -20% und -50% ,
- 2 = Trend sehr starke Abnahme $< -50\%$, jeweils mit Bezug auf 15 Jahre

3.1.1. *Bewertung Ergebnisse Avifauna*

Das untersuchte Gebiet ist für eine Reihe von Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat von Bedeutung. Die Artenanzahl ist abhängig von einer hohen Habitat- und Strukturdiversität, wie sie teilweise im Gebiet und stärker in den angrenzenden Bereichen, insbesondere den angrenzenden Kleingärten und der Waldbereiche, zu finden ist.

Im Jahr 2018 konnten 16 Arten erfasst werden, für die eine sichere Einstufung als Brutvogel erfolgen kann (Tabelle 2). Das entspricht etwa 8,6% der in gesamt Berlin regelmäßig als Brutvögel (ca. 185, WITT ET AL. 2013) nachgewiesenen Arten. Um die Wertigkeit des Bestandes für die Avifauna darzustellen, wurden die Bestandstrends der einzelnen Arten betrachtet. Bei 3 Arten (18,8%) ist ein positiver Bestandstrend in Berlin/Brandenburg zu beobachten, 9 Arten (56,2%) zeigen eine gleichbleibende Tendenz der Bestände in Berlin und Brandenburg und bei 4 Arten (25,0%) sind die Bestände rückläufig, in Bezug auf langfristige Bestandstrends (Ryslavy et al. 2011).

Das Untersuchungsgebiet hat durch seine relative Ungestörtheit innerhalb des Siedlungsbereiches eine Bedeutung, allerdings keine besonders hohe Wertigkeit, für die vorhandene Avifauna, die abhängig ist vom Vorhandensein unterschiedlichster Strukturtypen. Auf der untersuchten Fläche dominieren Arten der Baum- und Heckenstrukturen. Das Vorkommen und die Abundanz höhlenbrütender Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz und Meisenarten) ist zum größten Teil auf das Höhlenangebot der vorhandenen Gebäude und zu kleineren Teilen dem Höhlenangebot/Nistkastenangebot des Baumbestandes zurückzuführen. Heckenbereiche mit einer deckungsreiche Bodenschichten, sind im Gebiet überall an den Gebäuden und an den Randzonen vorhanden. Als typischer Bodenbrüter wurden hier Rotkehlchen, und Fitis nachgewiesen. Heckenbrüter, wie z.B. die Amsel und die Mönchsgrasmücke finden sich verteilt über die Fläche in kleineren Hecken, Gebüsch und Baumbestand. Daneben bietet der Baumbestand, der sich im Untersuchungsgebiet befindet, frei brütenden Vogelarten wie z.B. Nebelkrähe und Ringeltaube geeignete Brutmöglichkeiten.

Nistökologie	Arten	Reviere
Baum-/Busch-/Freibrüter	8	12
Höhlen-/Nischenbrüter	5	7
Bodenbrüter	3	6

Das Gelände hat für die vorhandene Avifauna als Brutrevier und Nahrungsfläche, sowie für die randständig angrenzend vorhandene Avifauna als Nahrungsfläche eine besondere Bedeutung. Hier von Bedeutung ist die Störungsarmut und die Vegetationsbereiche, die ausreichend Deckung und Nahrung bietet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind typische Arten solcher relativ beruhigten und ungenutzten Grundstücke im Berliner Stadtgebiet, die über Heckenbereiche und über Baumbestand mit Baumhöhlen verfügen. Ein Vergleich mit anderen Flächen bietet sich nicht an, da das Artenspektrum je nach Lage zur Umgebung, Struktur und Nutzung des Geländes sehr unterschiedlich ausfällt. Die schnelle Veränderung der Gesamtsituation in solchen Gebieten, durch menschliche Aktivitäten, führt zu instabilen Verhältnissen in der Brutvogelfauna.

Allgemeine Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen auf der Untersuchungsfläche

Soweit die Beräumung von Vegetationsbeständen Bäumen und Gebäuden zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen unabdingbar ist, sind diese Handlungen nur unter der Bedingung zulässig, dass damit einhergehend weder aktuell belegte Nester so genannter freibrütender Vögel zerstört werden oder die Tiere selbst zu Schaden kommen,

noch ein ggf. aktuelles Aufzuchtgeschehen durch die Arbeiten derart gestört wird, dass die Altvögel die Jungenaufzucht aufgeben. Für den Baumbestand ist vor möglichen Fällmaßnahmen im Gebiet für jeden Baum eine Klärung auf tatsächliche Notwendigkeit erforderlich.

Soweit Vegetationsbestände als Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel und damit als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG fungieren, sind daher auch diese bis zur Selbständigkeit der Jungvögel im Bestand zu belassen.

Um die Einhaltung der Bedingungen während der Brutsaison zu gewährleisten, dürfen die Niststätten sowie Vegetationsbestände oder Bäume erst nach vorheriger Kontrolle durch eine nachweislich fachkundige Person entfernt werden.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG auf der Untersuchungsfläche für alle mit n gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG auf der Untersuchungsfläche für alle mit n gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Für alle in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten sind Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nachgewiesener Brutreviere (und Niststätten) im Sinne des **§ 44 BNatSchG Abs. 1, 2 und 3** führen, nicht zu erwarten. Die Erhaltungssituation wird in Berlin und Brandenburg als überwiegend positiv bewertet (Ryslavy et al. 2011). Alle hier aufgeführten Arten sind als für Berlin, Brandenburg und Deutschland sehr häufige bis häufige Arten, mit insgesamt günstigem Erhaltungszustand eingestuft (keine Rote Liste Arten vertreten). Als Vermeidungsmaßnahme ist eine **Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich**, damit keine Brut zerstört und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden, d. h. dass keine Abbruch- oder Räumungsmaßnahmen im Zeitraum März bis Anfang September auf der Fläche durchgeführt werden sollten. Wenn die Bautätigkeit außerhalb der Fortpflanzungszeiten begonnen hat und in Teilen während dieser Zeiten weitergeführt werden muss, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Für die mit **n** gekennzeichneten Arten gilt, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, und die hier zusammengefassten Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Damit ist der Verbotstatbestand (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit nicht erfüllt und durch eine Berücksichtigung der Brutzeiten vermeidbar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch den regelmäßigen Wechsel der Fortpflanzungsstätten und ihrer nicht erneuten Nutzung durch alle hier behandelten Arten mit weiter Definition des Lebensstätten-Begriffs weiterhin erfüllt. Außerdem sind im nahen und weiteren Umfeld geeignete Ausweichlebensräume für alle diese Arten vorhanden (Friedhofsflächen, Hecken, Alleen). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Stadt ein stetiger Rückgang an beruhigten, naturnahen Bereichen zu verzeichnen ist und die wenigen noch vorhandenen und geeigneten Brutplätze meist besetzt sind, so dass mit Sicherheit nur wenige der wegfallenden Reviere vom Umfeld aufgefangen werden können.

*Für die in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden.*

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für Niststätten der mit xx gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).

Baumhöhlen und Niststätten dieser Arten an Gebäuden gelten als dauerhafte Lebensstätten und sind demnach ganzjährig geschützt.

Eine Beseitigung dieser Brutplätze darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvögel, Jungvögel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen ist eine Kontrolle auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich.

Die genannten Arten nutzen Höhlen oder Halbhöhlen als Brutplätze. Eine Beeinträchtigung dieser Arten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Als Nahrungsflächen sind die an die Fläche angrenzenden Bereiche weiterhin geeignet.

Für die in Tabelle 2 mit xx gekennzeichneten Arten ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im Umfeld. Eine Kompensation durch Anbringung von Nisthilfen auf der Eingriffsfläche wird nur für wenige Arten (z.B. Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Star) und wenige der vorhandenen Reviere möglich sein, wenn neben dem Verlust des eigentlichen Brutplatzes, z.B. durch Abbruchmaßnahmen, auch die Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld beseitigt werden (z.B. durch Rodung und Überbauung).

Nr. 1: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 2: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Nr. 3: bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Für die hier angeführten Arten führt allerdings die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung / Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Falls Niststätten dieser Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte ist ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Auch wenn bei einzelnen Brutplätzen der oben genannten Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, werden auch in diesem Falle die entfallenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Anbringung geeigneter Nistkästen zu ersetzen sein.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) ist bei den in Ta-

3.1.2. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG

Vermeidung, Minderung und CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG:

Vermeidung, Minderung von baubedingten Individuenverlusten

Festsetzung einer Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren, um keine Brut zu zerstören und zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungszeit. Abbrucharbeiten und die Entfernung von Gehölzen und Bäumen sollten außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Anfang Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt. Ist das nicht möglich, ist vor Baubeginn eine Kontrolle bzgl. der vorhandenen Fortpflanzungsstätten durchzuführen.

Da bspw. durch Spechte ständig neue Baumhöhlen geschaffen werden können, sollten zu fallenden Bäume kurz vor der Entfernung auf aktuell vorhandene Baumhöhlen bzw. ganzjährig geschützte Lebensstätten und deren aktuelle Besiedelung hin untersucht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG für baubedingte Verluste von Niststätten der mit xx gekennzeichneten Vogelarten (Tab.2)

Anbringen von Nistkästen an neuen Gebäudestrukturen oder im Bereich festgelegter Ausgleichsflächen, vor Baubeginn und außerhalb des Bereichs baubedingter Beeinträchtigungen im Verhältnis von 1:2 bei Verlust der Fortpflanzungsstätte. Damit kann die Erforderlichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen. Wenn das nicht möglich ist, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Im Zuge weiterer Planungsphasen ist ein, den vorhandenen Möglichkeiten entsprechendes Ersatzniststättenkonzept, gesondert zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle verloren gehenden Brutplätze der „Höhlenbrüter“ auf dem Gelände ersetzt oder ausgeglichen werden können. Die unmittelbar angrenzenden Flächen kommen dafür nicht in Frage.

3.2. Ergebnisse Fledermausfauna

Im Verlauf der Untersuchung konnten 3 Fledermausarten festgestellt werden, die das Untersuchungsgebiet hauptsächlich als Nahrungsgebiet nutzten oder es überflogen (Tabelle 3). Hauptsächlich handelte es sich um Zwergfledermäuse, die über den Freiflächen und den Randbereichen des Gebietes jagten. Regelmäßig wurden einzelne Mückenfledermäuse nachgewiesen, die die Untersuchungsfläche beflogen und bejagten. Weiterhin konnten einzelne Abendsegler nachgewiesen werden, die das Gebiet hauptsächlich überflogen, die Untersuchungsfläche aber nicht gezielt zur Nahrungssuche nutzten.

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ (§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), zudem fallen sie sämtlich in die Kategorie „streng geschützt“ (Nr. 14). Sie dürfen daher weder erheblich gestört, getötet oder gefangen, noch dürfen ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ beschädigt oder zerstört werden (§44 Abs. 1). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Aufgrund der Situation der Fledermäuse in Deutschland und der Verpflichtungen zu deren Schutz, lässt sich die Forderung ableiten, Fledermäuse bei Eingriffsvorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe erwarten lassen, in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Tabelle 3: nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Art des Nachweises, Gebietsstatus. (Dc: Detektornachweis, S: Sichtnachweis) (Altenkamp et al.¹, 2005, Meining et al., 2009²).

Art	RL B ¹	RL D ²	FFH-Anhang	Nachweis	Gebietsstatus
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	-	IV	Dc, S	Jagdgebiet potentielle Quartiergebiet
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	D	IV	Dc	Jagdgebiet potentielle Quartiergebiet
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	Dc	Jagdgebiet

Im Gebäude- und im Baumbestand konnten bislang keine Quartiere nachgewiesen werden. Der Baumbestand bietet mit kleineren Spalten und Höhlungen nur ein sehr geringes Quartierpotential für die nachgewiesenen Fledermausarten. Die vorhandenen Gewächshäuser bieten sehr wenig geeignetes Quartierpotential, die vorhandenen flachen Gebäude im Nordosten des Untersuchungsgebiet bieten dagegen etwas mehr an geeigneten Quartierstrukturen. Es wird im Moment im Gebiet aber nicht von Wochenstuben- und/oder Winterquartieren von Fledermäusen ausgegangen.

Das Untersuchungsgebiet wird, insbesondere an den Randbereichen und über den kleineren Freiflächen, von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt. Solange diese Fläche besteht ist sie als gut geeignetes Jagdhabitat für die nachgewiesene Fledermausfauna anzusehen. Es wird aber eingeschätzt, dass eine Bebauung des Geländes keinen Negativeffekt auf die Fledermausfauna der Umgebung haben wird, wenn ausreichend Grünflächen mit Bäumen und Heckenstrukturen zwischen der geplanten Bebauung vorhanden sein werden. Daneben wird auch ein Ausweichen in die umliegenden Bereiche stattfinden. Die Bedeutung als relativ beruhigtes Jagdgebiet ist nicht zu unterschätzen, insbesondere der Verlust an wenig beleuchteten Grünflächen hat negative Auswirkungen auf Fledermausarten, wie z.B. Breitflügel-Fledermaus oder Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), die solche Bereiche bevorzugen. Auch wenn diese Arten im Zuge der Untersuchung nicht nachgewiesen wurden, ist ein Vorkommen im Umfeld hoch wahrscheinlich.

Für den Wegfall von potentiellen Quartierstrukturen im Baum- und Gebäudebestand sollten die geeignete Ersatzquartiere an den neu zu errichtenden Gebäuden eingeplant werden. Ersatzquartiere am zu erhaltenden Baumbestand anzubringen hat den Nachteil, dass sie nicht langfristig genug erhaltbar sind (z.B. bei Fällung aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen o.ä. Eingriffen).

3.3. Hinweise zum Vorkommen weiterer Arten

Im Untersuchungsgebiet konnte der Igel (*Erinaceus europaeus*) nachgewiesen werden, der die Fläche als Lebensraum nutzt. Der Igel gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als „besonders geschützt“. Im Vorlauf zur Planung von Baumaßnahmen, insbesondere der Beräumung des Geländes, ist sicherzustellen, dass dabei keine Igel geschädigt werden, die im Bereich der Fläche ihre Quartiere, insbesondere Winterquartiere, haben. Vor Beginn möglicher Beräumungsmaßnahmen ist die Fläche auf Igel zu kontrollieren.

4. Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108).

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 25. Juli 2009. (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Reihe L Nr. 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. Reihe L Nr. 363, S. 368).

GRÜNBERG, G. BAUER, H-G., BOSCHERT, M., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.

MEINING, H., BOYE, P., & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands. Stand Oktober 2008. in BFN (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

RUNKEL, -, MARCKMANN, -, & SCHUSTER, - (2008): batcorder Manual. Version 1.12a/de. Ecoobs (33 pp.)

RYSLAVY, T, HAUPT, H & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, Otis Band 19 pp: 448.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeld (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

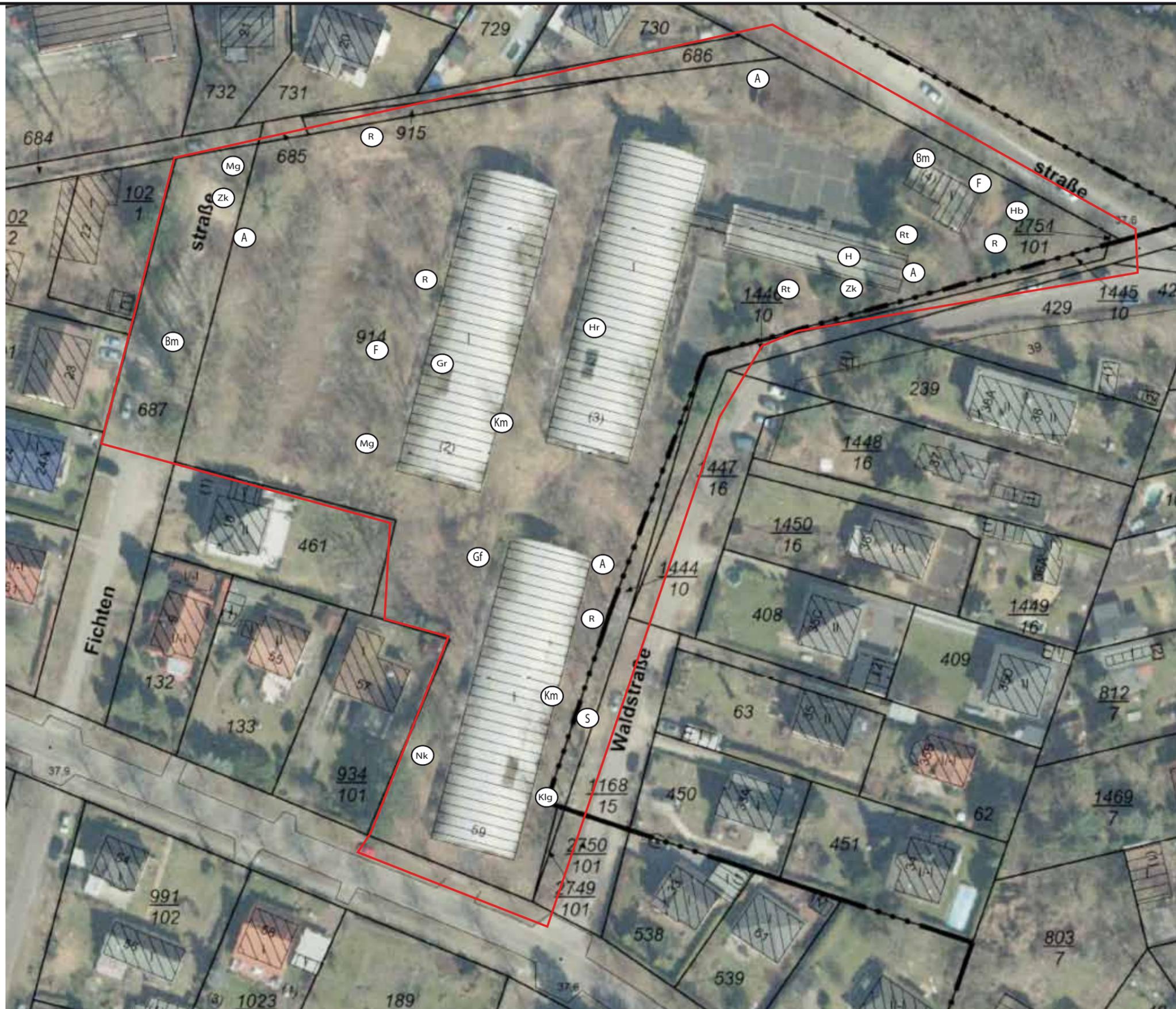
VOGELSCHUTZRICHTLINIEN (VRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30. November 2009 (ABl. Reihe L Nr. 20, S. 7).

Witt. K. & K. Steiof (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013, Berliner ornithologischer Bericht, Band 23: 001 – 023.

5. Anhang

Kartendokumentation:

Karte 1: Untersuchungsgebiet und Ergebnisse der Brutvogelerfassung



Faunistische Standortuntersuchung
 B-Plan 10-15
 "Bergedorfer Straße 59"
 Berlin-Kaulsdorf

Karte 1:
 Brutreviere nachgewiesener
 Vogelarten 2018

Legende:
 Untersuchungsfläche

- A Amsel
- Bm Blaumeise
- F Fitis
- Gr Gartenrotschwanz
- Gf Grünfink
- Hr Hausrotschwanz
- H Haussperling
- Hb Heckenbraunelle
- Klg Klappergrasmücke
- Km Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachtigall
- Nk Nebelkrähe
- Rt Ringeltaube
- R Rotkehlchen
- S Star
- Zk Zaunkönig



50 m



Auftraggeber:
 Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 Stadtentwicklungsamt
 FB Stadtplanung
 12591 Berlin

Auftragnehmer:
 Dipl.-Biol. Tobias Teige
 Büro für faunistisch-ökologische Fachgutachten
 Goldsternweg 34
 12524 Berlin

angefertigt von: Tobias Teige am: 30.10.2018